

**Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Amberg
(Marktgebührensatzung)
vom 25.06.2026**

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 07. August 2026

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der als öffentliche Einrichtung der Stadt Amberg veranstalteten Märkte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Gleiches gilt für die Benutzung des Eigentums der Stadt Amberg bei Märkten, die nicht als öffentliche Einrichtung betrieben werden, und bei marktähnlichen Veranstaltungen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer auf Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen nach § 1 Waren feilbietet oder Tätigkeiten ausübt.
- (2) Überlässt der Inhaber einer Zulassung seinen Standplatz einer anderen Person, ist der Inhaber der Zulassung Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe und Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühren und Auslagen ergibt sich aus der Gebührentabelle (Anlage), die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Als Fläche wird ein Rechteck zugrunde gelegt, dessen Seiten die größte Breite und die größte Tiefe des in Anspruch genommenen Standplatzes darstellen. Überstehende Vordächer, Schirme werden nicht berücksichtigt soweit unter ihnen keine Waren feilgehalten werden. Als Mindesttiefe eines Standplatzes werden 2 m, mindestens 4 m² angesetzt. Besteht ein Verkaufsstand aus mehreren deutlich voneinander getrennten Teilen, so wird die Fläche jedes Teiles gesondert ermittelt. Die Gebühr errechnet sich aus der Summe der Teilflächen. Wird die Fläche gegenüber den Angaben des Zulassungsantrages oder während der Marktzeit vergrößert, erfolgt eine Nachberechnung. Zur Berechnung der Gebühr wird die Fläche eines Standplatzes jeweils auf die vollen Quadratmeter aufgerundet.

- (3) Wird der zugeteilte Platz nicht oder nicht während der ganzen Marktdauer benutzt, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.
- (4) Marktbesucher des Wochen- und/oder Bauernmarktes mit Dauerzulassung (Zuweisung für Dauer eines Kalenderjahres), die mindestens alle 14 Tage einen Markt in der Stadt Amberg beschicken, wird auf die Jahresgebühr eine Ermäßigung von 10 % gewährt. Die Jahresgebühr errechnet sich durch Multiplikation der Tagesgebühr mit der Anzahl der beantragten und genehmigten Markttage.
- (5) Marktbesuchern des Weihnachtsmarkts bei denen die selbstproduzierte Ware mindestens 80% der Artikel beträgt (bei Lebensmittel nur wenn ausschließlich vorverpackte Ware gem. Art. 2 Abs. 2 Buchstabe e) der VO (EU) Nr. 1169/2011 verkauft wird) und/oder künstlerischen oder handwerkliche Vorführungen (z.B. Holzschnitzer) wird eine Gebührenermäßigung von 10 % gewährt.
- (6) Die Gebührenschuldner sowie ihre Beschäftigten oder Beauftragten haben die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte richtig, vollständig und rechtzeitig zu erteilen sowie auf Verlangen die Unterlagen hierfür vorzulegen.
- (7) Zusätzlich zu den Marktgebühren werden auf dem Wochen- und Bauernmarkt Stromkosten für den Anschluss an die städtische Stromversorgung von allen Nutzern der Senkelektanten erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Zuweisung oder andernfalls dem Beginn der Benutzung eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühr und die Auslagen für die Stromkosten werden mit ihrer Entstehung gemäß Abs. 1 fällig.
- (3) Die Inhaber von Dauerzulassungen (Jahresgebühr) haben die Gebühren und Auslagen für die Stromkosten jährlich im Voraus zu leisten. Sie sind spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (4) Wer die Gebühren und/oder die Auslagen für die Stromkosten nicht rechtzeitig entrichtet, verliert das Recht auf Benutzung des überlassenen Platzes.
- (5) Gewerbetreibende, die auf dem Marktplatz aufgrund einer Sondernutzungserlaubnis Verkaufs und Werbeeinrichtungen aufstellen dürfen, müssen für die Markttage keine gesonderte Gebühr entrichten.
- (6) Die Auslagen für die Stromkosten werden mit den Gebühren erhoben.

§ 5 Gebührenerhebung und Nachweis

- (1) Die Marktgebühren und Auslagen für die Stromkosten können bar oder unbar beglichen werden. Für die bar bezahlten Gebühren ist eine Quittung auszustellen.

- (2) Die Gebührenquittungen oder sonstige Zahlungsnachweise sind der Marktaufsicht auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Amberg Befreiungen erteilen, wenn die Anwendung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der Interessen betroffener Dritter mit dem Benutzungszweck vereinbar ist oder, wenn Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Im Einzelfall kann die Gebühr wegen der Eigenart des Geschäfts, der Lage des Platzes oder des Verkaufsstandes auf Antrag des Gebührenschuldners abweichend von § 3 festgesetzt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und wirtschaftlich nachvollziehbar zu begründen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Amberg (Marktgebührensatzung) vom 10. März 2026 (Amtsblatt Nr. 11 vom 05. Juni 2026) außer Kraft.

Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Amberg (Marktgebührensatzung)

Gebührentabelle zu § 3 Abs 1		
Die Gebühr wird gemäß § 3 pro Quadratmeter und Veranstaltungstag fällig, als Tag gilt auch ein angefangener Tag.		
Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr
1	<u>Wochenmarkt</u>	
1.1	Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden.	0,40 €
1.1.1	Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden, mit Stromanschluss.	0,45 €
1.2	Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch, verarbeitete Lebensmittel) feilgeboten werden.	0,60 €

1.2.1	Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch, verarbeitete Lebensmittel) feilgeboten werden, mit Stromanschluss.	0,65 €
1.3	Standplätze die zeitlich begrenzt sind (Saisonbeschicker)	0,60 €
1.3.1	Standplätze die zeitlich begrenzt sind (Saisonbeschicker), mit Stromanschluss.	0,65 €
1.4	Aktionen/Standplätze, die zur Steigerung der Attraktivität beitragen und auf denen keine Waren feilgeboten und kein Eintritt kassiert wird.	0,00 €
2	<u>Bauernmarkt</u>	
2.1	Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden.	0,40 €
2.1.1	Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden, mit Stromanschluss.	0,45 €
2.2	Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch, verarbeitete Lebensmittel) feilgeboten werden.	0,50 €
2.2.1	Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch, verarbeitete Lebensmittel) feilgeboten werden, mit Stromanschluss.	0,55 €
2.3	Standplätze auf denen handwerkliche, kunsthandwerkliche und/oder Geschenkartikel feilgeboten werden.	0,40 €
2.3.1	Standplätze auf denen handwerkliche, kunsthandwerkliche und/oder Geschenkartikel feilgeboten werden, mit Stromanschluss.	0,45 €
2.4	Aktionen/Standplätze, die zur Steigerung der Attraktivität beitragen und auf denen keine Waren feilgeboten und kein Eintritt kassiert wird.	0,00 €
3	<u>Krüglmarkt</u>	
3.1	Standplätze auf denen Töpferwaren feilgeboten werden.	0,40 €
3.1.2	Standplätze auf denen Töpferwaren feilgeboten werden, mit Stromanschluss.	0,45 €
3.2	Standplätze auf denen alle übrigen Waren feilgeboten werden.	0,45 €
3.2.1	Standplätze auf denen alle übrigen Waren feilgeboten werden, mit Stromanschluss.	0,50 €
3.3	Imbiss ohne Fleisch- und/oder Wurstwaren	0,50 €

3.3.1	Imbiss ohne Fleisch- und/oder Wurstwaren, mit Stromanschluss.	0,55 €
3.4	Imbiss mit Fleisch- und/oder Wurstwaren	0,60 €
3.4.1	Imbiss mit Fleisch- und/oder Wurstwaren, mit Stromanschluss.	0,65 €
3.5	Ausschank (alkoholfrei und/oder alkoholische Getränke)	0,60 €
3.5.1	Ausschank (alkoholfrei und/oder alkoholische Getränke), mit Stromanschluss.	0,65 €
3.6	Aktionen/Standplätze, die zur Steigerung der Attraktivität beitragen und auf denen keine Waren feilgeboten und kein Eintritt kassiert wird.	0,00 €
4	<u>Weihnachtsmarkt - (Alle Stände besitzen einen Stromanschluss)</u>	
4.1	Verkaufsstand mit Waren (Verkaufs- und Geschenkartikeln) eines Weihnachtsmarktes	0,50 €
4.2	Verkaufsstand mit Süßwaren und/oder Ausschank von ausschließlich alkoholfreien Getränken	0,55 €
4.3	Imbiss ohne Fleisch- und/oder Wurstwaren	0,65 €
4.4	Imbiss mit Fleisch- und/oder Wurstwaren	0,75 €
4.5	Ausschank von Glühwein und/oder alkoholische Getränke (gilt auch in Kombination mit Imbiss)	0,85 €
4.6	Aktionen/Standplätze die zur Steigerung der Attraktivität beitragen (z.B. Kinderkarussell)	0,35 €
4.7	Aktionen/Standplätze, die zur Steigerung der Attraktivität beitragen und auf denen keine Waren feilgeboten und kein Eintritt kassiert wird.	0,00 €
5	<u>Sonstige festgesetzte Märkte, die nicht als öffentliche Einrichtung der Stadt Amberg veranstaltet werden.</u>	
5.1	Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden.	0,40 €
5.1.1	Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden, mit Stromanschluss.	0,45 €
5.2	Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch, verarbeitete Lebensmittel) feilgeboten werden.	0,50 €
5.2.1	Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch, verarbeitete Lebensmittel) feilgeboten werden, mit Stromanschluss.	0,55 €

5.3	Standplätze auf denen alle anderen Waren feilgeboten werden.	0,45 €
5.3.1	Standplätze auf denen alle anderen Waren feilgeboten werden, mit Stromanschluss.	0,50 €
5.4	Imbiss ohne Fleisch- und/oder Wurstwaren	0,50 €
5.4.1	Imbiss ohne Fleisch- und/oder Wurstwaren, mit Stromanschluss.	0,55 €
5.5	Imbiss mit Fleisch- und/oder Wurstwaren	0,60 €
5.5.1	Imbiss mit Fleisch- und/oder Wurstwaren, mit Stromanschluss.	0,65 €
5.6	Ausschank (alkohlfrei und/oder alkoholische Getränke)	0,60 €
5.6.1	Ausschank (alkohlfrei und/oder alkoholische Getränke), mit Stromanschluss.	0,65 €
5.7	Aktionen/Standplätze, die zur Steigerung der Attraktivität beitragen und auf denen keine Waren feilgeboten und kein Eintritt kassiert wird.	0,00 €
6	<u>marktähnliche Veranstaltungen</u>	
6.1	Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden.	0,45 €
6.1.1	Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden, mit Stromanschluss.	0,50 €
6.2	Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch) feilgeboten werden.	0,65 €
6.2.1	Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch) feilgeboten werden, mit Stromanschluss.	0,75 €
7	<u>Auslagen für die Stromkosten zu § 3 Abs. 7</u>	
7.1	Strompauschale je Markttag bei normalem Verbrauch (z.B. Licht, Kasse)	1,60 €
7.2	Strompauschale je Markttag bei erhöhtem Verbrauch (z.B. Kühlung)	3,20 €